



# ENDLICH VOLLJÄHRIG

Was ändert sich für dich ab 18?  
Welche Rechten und Pflichten hast du jetzt?



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Der 18. Geburtstag</b> .....	<b>3</b>
Das Kinder- und Jugendgesetz .....	3
Verträge & mehr .....	3
Strafrechtliche Verantwortung .....	3
Längere Arbeitszeiten .....	4
Grundwehr- oder Zivildienst .....	4
Wahlrecht .....	4
Das eigene Heim .....	4
Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern .....	5
Krankenversicherung .....	5
Heiraten .....	5
Rund ums Testament .....	5
Auslandsaufenthalte .....	5

# DER 18. GEBURTSTAG

Im § 21 Abs 2 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) ist festgesetzt, dass mit Vollendung des 18. Lebensjahres deine Volljährigkeit eintritt. Es entfallen Rechtsbeschränkungen, die für Minderjährige gelten und du hast die Rechte und Pflichten, die auch Erwachsene haben. Die Aufsicht durch deine Eltern erlischt und sie übernehmen nicht mehr deine gesetzliche Vertretung.

## Das Kinder- und Jugendgesetz

Das Kinder- und Jugendgesetz ist ab 18 für dich nicht mehr wirksam.

**Hinweis:** Falls es dich interessiert, was du bisher nicht durftest und jetzt mit deiner Volljährigkeit darfst: Im Folder „Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz“ stehen die wichtigsten Punkte zu den geltenden Bestimmungen. Kostenlos im aha erhältlich.

## Verträge & mehr

Ab jetzt bist du voll geschäftsfähig. Die Geschäftsfähigkeit besagt, dass du ohne Zustimmung deiner Eltern/eines gesetzlichen Vertreters Rechtsgeschäfte und Verträge abschließen kannst. Beispiele dafür: Du darfst einen Mietvertrag abschließen, einen Kredit aufnehmen oder ein Girokonto bzw. ein Sparbuch eröffnen. Gehst du dadurch Verpflichtungen ein, musst du diese erfüllen.

**Hinweis:** Frag nach unserem Info-Folder „Geld, Steuern & Versicherung“. Kostenlos im aha erhältlich.

## Strafrechtliche Verantwortung

Ab 18 gilt für dich grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht und nicht mehr das Jugendstrafrecht. Jedoch sind auch für „junge Erwachsene“ bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafgesetzbuch (StGB) mildere Sonderregelungen vorgesehen: Örtlich zuständig ist für dich das Gericht, in dessen Bezirk du wohnst. Bis zum 21. Lebensjahr ist der/die JugendrichterIn für dich zuständig. Die Strafrahmen sind für Jugendliche laut JGG deutlich niedriger als bei den Erwachsenen, wovon auch junge Leute zwischen 18 und 21 Jahre im Fall einer Verurteilung profitieren (eingeschränkte Strafdrohung). Wird eine unbedingte Haftstrafe (Haftstrafe ohne Bewährung) über dich verhängt, kann die Haft länger als ein Jahr aufgeschoben werden – wenn dies notwendig ist, um dir den Abschluss deiner Berufsausbildung zu ermöglichen. Zu Vernehmungen kannst du eine Vertrauensperson hinzuholen. In der Hauptverhandlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Hauptverhandlung darf grundsätzlich nicht in deiner Abwesenheit durchgeführt werden.

### **Längere Arbeitszeiten**

Das Kinder- und Jugend-Beschäftigungsgesetz (KJBG) gilt für dich nicht mehr (außer du bist nach deinem 18. Geburtstag noch Lehrling – dann gelten immer noch spezielle Bereiche des KJBG für dich). Dieses verbietet beispielsweise, Jugendliche zu gewissen Zeiten zu beschäftigen oder regelt eine maximale Stundenanzahl bei der Arbeitszeit. **Ab jetzt gilt:** Du darfst mehr als 40 Stunden pro Woche, samstags und sonntags und auch in der Nacht arbeiten. Je nach Branche (z. B. Handel oder Gastgewerbe) und bei geregelter Wochenfreizeit ist es auch unter 18 Jahren erlaubt, am Wochenende zu arbeiten (siehe KJBG § 18 und 19).

### **Grundwehr- oder Zivildienst**

Jeder männliche österreichische Staatsbürger muss in jenem Jahr, in dem er 18 wird, zur Stellung (Musterung). Bei der Stellung wird geprüft, ob du für den Grundwehr- oder Zivildienst „tauglich“ bist. Möchtest du Zivildienst leisten, musst du eine Zivildiensterklärung abgeben.

**Hinweis:** Frag nach unserem Info-Folder „Grundwehr- oder Zivildienst“. Kostenlos im aha erhältlich.

### **Wahlrecht**

Das Recht zu wählen hast du ab 16. Ab 18 kannst du bei einer Nationalratswahl, Landtagswahl, Gemeindevertretungswahl oder Bürgermeisterwahl nun auch selbst gewählt werden (passives Wahlrecht), sofern du die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und keine Wahlausschließungsgründe vorliegen (wie beispielsweise bestimmte strafrechtliche Verurteilungen).

Lediglich zum Bundespräsidenten/zur Bundespräsidentin kannst du erst mit Vollendung des 35. Lebensjahres gewählt werden.

### **Das eigene Heim**

Mit 18 kannst du ohne Erlaubnis deiner Eltern von zu Hause ausziehen und deinen Wohnort selbst bestimmen. Bevor du ausziehst, solltest du dir aber überlegen, ob deine finanziellen Mittel für Wohnung (Miete, Kautions, Strom, Nebenkosten) und Lebensunterhalt (Kleidung, Essen, Auto) ausreichen. Bei geringem Einkommen gibt es verschiedene Beihilfen. Eine günstige Wohnmöglichkeit bieten auch Wohngemeinschaften an.

**Hinweis:** Frag nach unserem Info-Folder „Suche Wohnung“. Kostenlos im aha erhältlich.

### **Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern**

Auch nach dem 18. Geburtstag kann es möglich sein, dass du einen Unterhaltsanspruch gegenüber deinen Eltern hast. Dies ist der Fall, wenn du zum Beispiel noch eine Berufsausbildung machst oder dich für ein Studium entscheidest. Der Unterhalt kann in Form von Naturalunterhalt (Verpflegung, Kleidung oder Unterkunft) oder Geldunterhalt geleistet werden.

### **Krankenversicherung**

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist es notwendig, der jeweiligen Krankenversicherungsanstalt eine Schulbestätigung bzw. einen Studienerfolgsnachweis zukommen zu lassen, da du nicht automatisch bei deinen Eltern weiter mitversichert bist.

Am besten ist es, sich an ein Versicherungsunternehmen des Vertrauens zu wenden, um zu besprechen, welche Versicherungen (z. B. Schadenersatz- und Strafrechtsschutz, Unfallversicherung, ...) sonst noch für dich von Vorteil sind.

**Hinweis:** Frag nach unserem Info-Folder „Geld, Steuern & Versicherung“. Kostenlos im aha erhältlich.

### **Heiraten**

Hast du den/die RichtigeN gefunden, steht dir dein Alter für eine Hochzeit nicht mehr im Weg. Laut § 1 EheG (Ehegesetz) bist du jetzt ehemündig. Du darfst ohne Zustimmung deiner Eltern/eines gesetzlichen Vertreters heiraten.

### **Rund ums Testament**

Du bist **voll** testierfähig. Das bedeutet, du kannst dein eigenes Testament verfassen, ein Erbe annehmen oder auch ausschlagen.

### **Auslandsaufenthalte**

Es gibt ab dem 18. Lebensjahr zahlreiche Möglichkeiten eine Zeitlang im Ausland zu verbringen. Freiwillige Einsätze, Au-pair, Jobprogramme,...

**Hinweis:** Informiere dich im aha oder vereinbare einen Beratungstermin.



Angaben ohne Gewähr: Für diesen Info-Folder wurden von den MitarbeiterInnen des aha Informationen eingeholt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität des Angebotes kann von uns keine Gewähr übernommen werden. Zudem wurden alle angeführten Links auf ihre Seriosität überprüft und waren zu diesem Zeitpunkt frei von illegalen Inhalten. Da diese Seiten nachträglich verändert werden können, distanzieren wir uns von den Inhalten fremder Seiten und übernehmen keinerlei Haftung. Die Auflistung erfolgt ohne Wertung und Empfehlung.

Stand April 2018/cf

Mit Unterstützung des Landes Vorarlberg und der Städte Dornbirn, Bregenz, Bludenz.



Dieser Info-Folder wurde in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg erstellt. Für weitere Auskünfte und Informationen kannst du die kija kostenlos und anonym unter der Telefonnummer **05522-84900** oder per E-Mail [kija@vorarlberg.at](mailto:kija@vorarlberg.at) erreichen.

**aha Dornbirn**  
Bahnhofstraße 12  
6850 Dornbirn  
Tel: 05572-52212  
[aha@aha.or.at](mailto:aha@aha.or.at)

**aha Bregenz**  
Belruptstraße 1  
6900 Bregenz  
Tel: 05574-52212  
[aha.bregenz@aha.or.at](mailto:aha.bregenz@aha.or.at)

**aha Bludenz**  
Mühlgasse 1  
6700 Bludenz  
Tel: 05552-33033  
[aha.bludenz@aha.or.at](mailto:aha.bludenz@aha.or.at)